

**Friedhofsordnung
der Stadt Steinau an der Straße
vom 13.11.2013**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) In Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in ihrer Sitzung am 25.03.2025 die nachfolgende

Erste Nachtragssatzung

(Erster Nachtrag zur Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.11.2013)
beschlossen.

Artikel I

Nach § 13 Abs. 1 Ziffer f) wird Ziffer g) eingefügt:

g) Pflegefreie Urnenschlichtgrabstätten (Rasengräber)

Nach § 22 wird § 22 a eingefügt:

§ 22 a Pflegefreie Urnenschlichtgrabstätten (Rasengräber)

1. Rasengräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenurnen abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
2. Die Rasengräber haben folgende Maße
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Gestaltung und Verarbeitung folgenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Platten aus Naturstein und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Die Platten müssen plan ohne jegliche Erhebung in die Grabfläche eingepasst werden.
 - c) Die Platten dürfen nur mit eingravierter-n/eingelassener-n Schrift, Ornamenten und Symbolen versehen werden.
 - d) Die Größe der Platten beträgt Länge 40 cm, Breite 40 cm, Stärke 4 cm.
4. Die Anlage und Pflege der Rasengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf den Rasengräbern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden.

5. Die Regelungen der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße für Urnenschlichtgrabstätten gelten entsprechend.

Artikel II

Diese Erste Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den **26. März 2025**

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße



Zimmermann
Bürgermeister